

Kongress Pflege  
2018

SpringerPflege

-

Berlin

20.01.2018

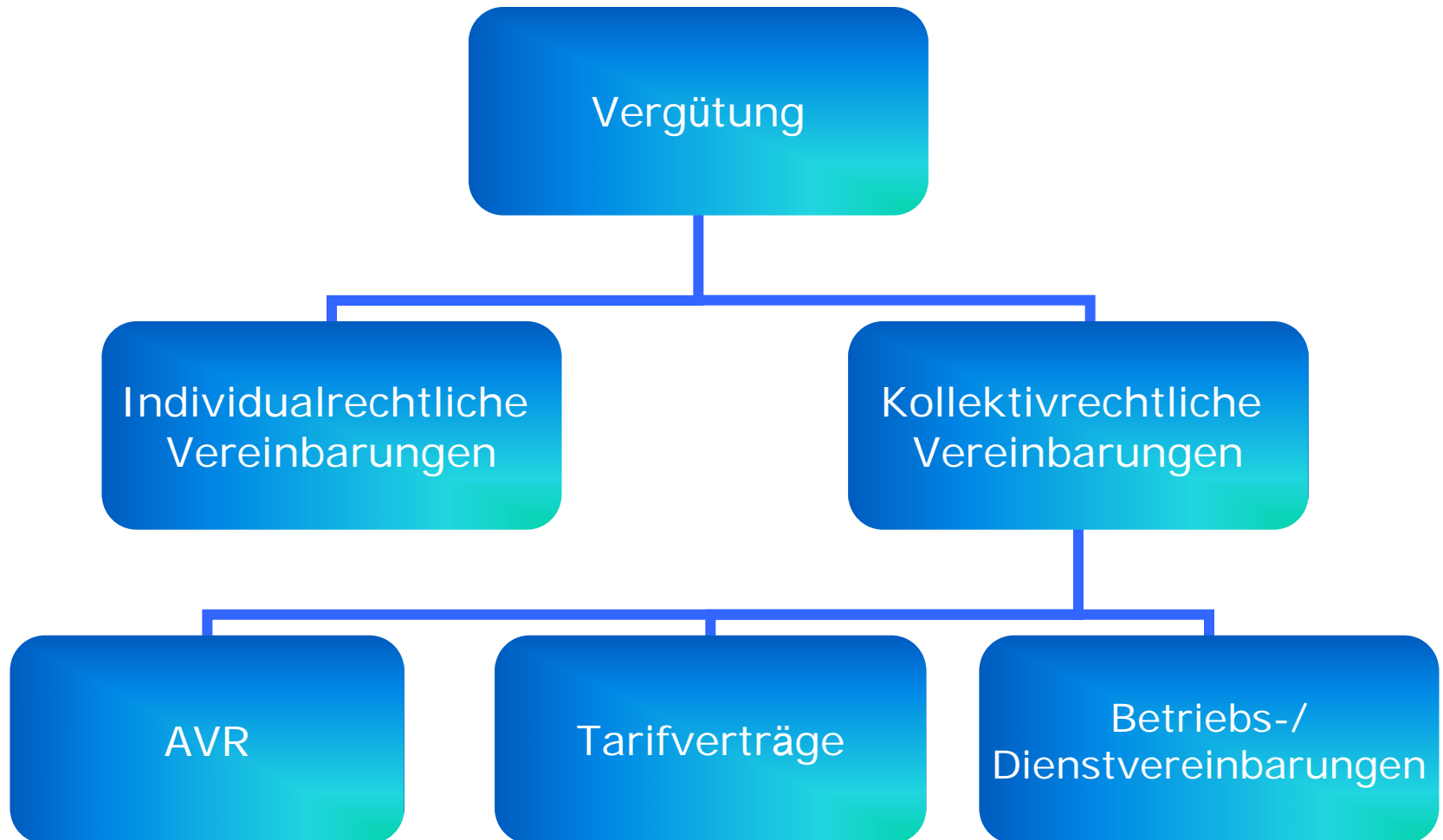
Neuordnung  
der Vergütungssysteme  
in der Pflege

*Renate Kreitz*

# Gliederung

- Einführung
- Was war bisher?
- Was ist neu?
- Ausblick

# Einführung



# Verschiedene Arbeitgeber

Öffentlicher Dienst

Private Träger

Kirchliche Träger

→ unterschiedliche Vergütungssysteme

# Bedeutsam und richtungsweisend:

Tarifverträge im öffentlichen Dienst, weil

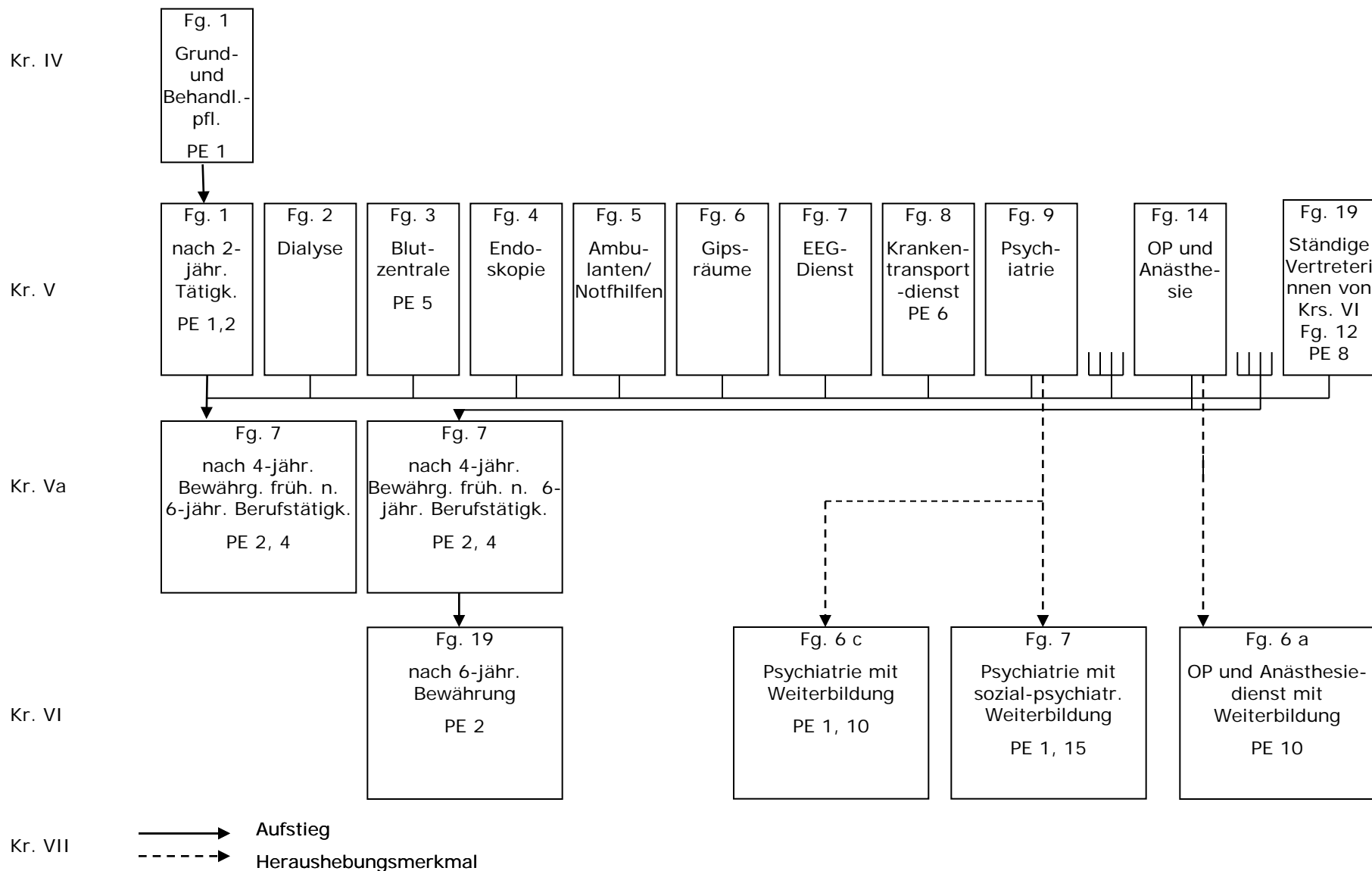
- sie teilweise von Privaten oder kirchlichen Trägern übernommen werden,
  - zum Beispiel in kirchlichen Regelungen, Haustarifverträgen
- Privatisierungen stattgefunden haben,
- sie auch individualrechtlich in Bezug genommen werden.

# Was war bisher?

- bis 2005 BAT
- ab 2005 TVöD
  - ohne eigene Entgeltordnung
  - bis auf weiteres Eingruppierung nach BAT
  - und anschließende Überleitung in die Vergütungsgruppe des TVöD
- ab 01.01.2012 Entgeltordnung zum TV-L
- ab 01.01.2014 Entgeltordnung TVöD – Bund
- ab 01.01.2017 Entgeltordnung TVöD - VKA

# BAT - Teil II Anhang Schaubild 2 Anlage 1 b

## Übersicht über den Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Krankenschwestern und Krankenschwestern in besonderen Funktionen (Abschnitt A)



# Was ist neu?

- KR - Gruppen wurden abgeschafft
- P - Gruppen wurden eingeführt
- Neue Eingruppierungsmerkmale für Pflegekräfte
- Zum Teil: Übernahme von Tätigkeitsmerkmalen aus dem allgemeinen Teil der Entgeltordnung
  
- Angleichung der Stufen (Stufe 6 für P 9 – P 14, ehemals Kr 9a bis Kr 11a)
- Keine Stufe 1 für P 7 und P 8 (ehemals Kr 7a, Kr 8a)



# Überleitung nach folgender Tabelle:

<b>Alt (TVöD)</b>	<b>Neu</b>
KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

# Die neue Entgeltordnung (Anlage 1 zum TVöD)

## Allgemeiner Teil der Entgeltordnung

## Besonderer Teil der Entgeltordnung

- Teil XI Beschäftigte im Gesundheitsberufen
  1. Pflegekräfte
  2. Leitungskräfte
  3. Lehrkräfte

.....

# 1. Pflegekräfte u. a.

- Entgeltgruppe P5
- Entgeltgruppe P6
- Entgeltgruppe P7
- Entgeltgruppe P8
- Entgeltgruppe P9



Tabellenentgelt nach der  
Anlage E zum TVöD

- Entgeltgruppe 9b
- Entgeltgruppe 9c
- Entgeltgruppe 10
- Entgeltgruppe 11
- Entgeltgruppe 12



Tabellenentgelt nach der  
Anlage A zum TVöD

## P 5 und P 6

- Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

- Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

## P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

## P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund **besonderer Schwierigkeit** erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

➤ Siehe hierzu Protokollerklärung Nr. 4

## Protokollerklärung Nr. 4:

Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a)
  - Wundmanagerin oder Wundmanager,
  - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
  - Breast Nurse/Lactation,
  - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

## P 8

2. **Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter** in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
3. **Hebammen und Entbindungspfleger** mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.



## P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener **Fachweiterbildung** und entsprechender Tätigkeit.
  - Hierzu Protokollerklärung Nr. 6:  
Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur **Hygienefachkraft** und entsprechender Tätigkeit.

# Entgeltgruppe 9b (Anlage A zum TVöD)

- Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
  - Hierzu Protokollerklärung Nr. 7

## Protokollerklärung Nr. 7:

Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur **Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse** auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) **vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft**, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich **Forschungsgebiete der professionellen Pflege** auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse **erschließen** und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der **Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards** mitzuwirken.

- **Entgeltgruppe 9c (Anlage A zum TVöD)**  
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- **Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TVöD)**  
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
- **Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD)**  
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
- **Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TVöD)**  
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

# Pflegezulagen

Protokollerklärung Nr. 1:

Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
- e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

# Pflegezulagen

- Protokollerklärung Nr. 2  
Intensivzulage für Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9 in Höhe von 46,02 €.
- Protokollerklärung Nr. 3  
Zulage bei Grund- und Behandlungspflege von Schwerbrandverletzten für Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9 in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit.
- Protokollerklärung Nr. 3  
[Wegfall der sog. Psychiatriczulage](#) bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 8

## 2. Leitende Pflegekräfte

- Entgeltgruppe P9
- Entgeltgruppe P10
- Entgeltgruppe P11
- Entgeltgruppe P12
- Entgeltgruppe P13
- Entgeltgruppe P14
- Entgeltgruppe P15
- Entgeltgruppe P16
- Entgeltgruppe 13
- Entgeltgruppe 14
- Entgeltgruppe 15



Tabellenentgelt nach der  
Anlage E zum TVöD



Tabellenentgelt nach der  
Anlage A zum TVöD

# Man unterscheidet:

- Team- und Gruppenleitungen
  - Unterste Leitungsebene, in der Regel nicht mehr als 9 unterstellte VK
- Stationsleitungen
  - Kleinste organisatorische Einheit, in der Regel nicht mehr als 12 unterstellte VK
- Bereichs-/ Abteilungsleitungen
  - Umfasst in der Regel mehrere Stationen, in der Regel nicht mehr als 48 unterstellte VK



# Team- und Gruppenleitungen

P 10

Team- und Gruppenleitungen



P 9

Ständige Vertreter

P 11

Team- und Gruppenleitungen

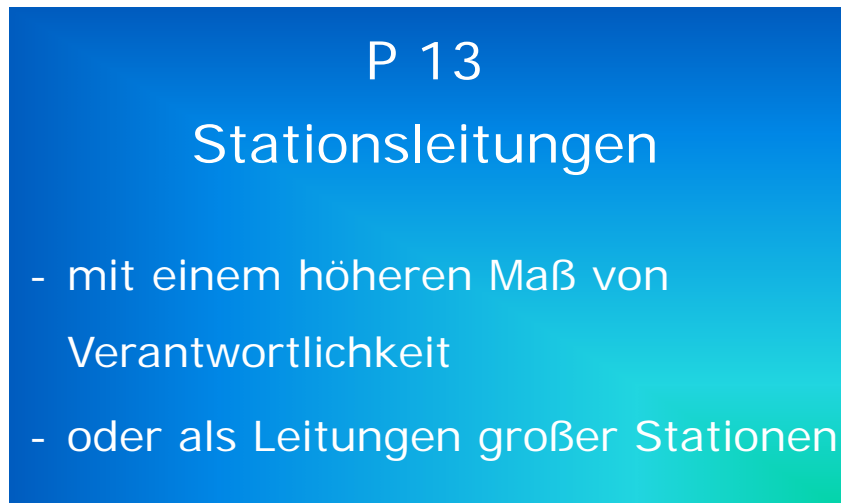
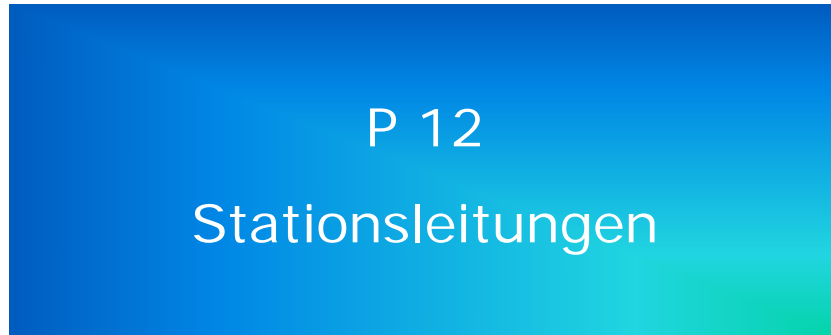
- mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit
- oder als Leitungen großer Teams oder Gruppen



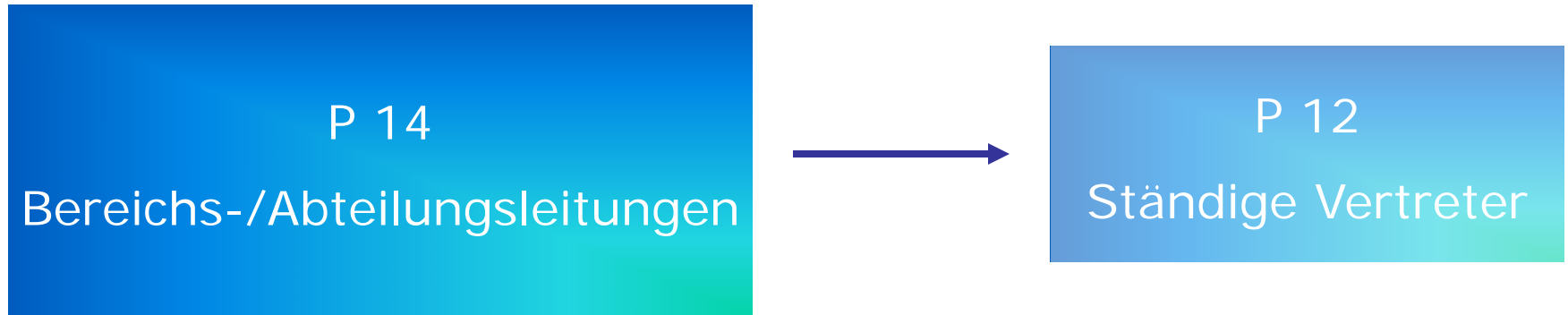
P 10

Ständige Vertreter

# Stationsleitungen



# Bereichs-/ Abteilungsleitungen



# Bereichs-/ Abteilungsleitungen

P 15

## Bereichs-/Abteilungsleitungen

- deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt
- oder als Leitungen großer Bereiche bzw. Abteilungen



P 14

Ständige Vertreter

# Bereichs-/ Abteilungsleitungen

P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15,  
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit  
verbundenen Verantwortung erheblich aus der  
Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

# Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener **wissenschaftlicher Hochschulbildung** und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
  - Wissenschaftliche Hochschulausbildung ist hier nicht erforderlich!

# Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

1. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

# Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung
  - sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.



### 3. Lehrkräfte in der Pflege

- Entgeltgruppe 10
- Entgeltgruppe 11
- Entgeltgruppe 12
- Entgeltgruppe 13
- Entgeltgruppe 14
- Entgeltgruppe 15



Tabellenentgelt  
nach der  
Anlage A zum TVöD

# Lehrkräfte mit

- Zusatzqualifikation
  - als stellv. Leitung oder Fachbereichsleitung einer Hebammenschule
    - Entgeltgruppe 10
    - Entgeltgruppe 11
  - als Leitung einer Hebammenschule
    - Entgeltgruppe 12
- Hochschulabschluss (oder „sonstige Beschäftigte“)
  - als stellv. Leitung oder Fachbereichsleitung einer Hebammenschule
    - Entgeltgruppe 11
    - Entgeltgruppe 12
  - als Leitung einer Hebammenschule
    - Entgeltgruppe 13

# Lehrkräfte mit

- wissenschaftlichem Hochschulabschluss und Referendariat  
(oder „sonstige Beschäftigte“)

➤ Entgeltgruppe 13

# Leitende Lehrkräfte in Pflegeschulen

- Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Pflegeschule ➤ Entgeltgruppe 14
- Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule ➤ Entgeltgruppe 14
- Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule ➤ Entgeltgruppe 15

# Ausblick

- Es ist zu erwarten, dass die Regelungen in andere Tarifverträge übernommen werden oder zumindest als Vorbild dienen.
- In den Richtlinien des Caritasverbandes wurden die Eingruppierungsvorschriften für Pflegekräfte bereits an die Regelungen der Entgeltordnung des TVöD-VKA angepasst (Anlage 31, 32).
- Zudem wurden mittlerweile Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder aufgenommen. Ver.di strebt an, für Führungskräfte die Eingruppierungsvorschriften der Entgeltordnung des VKA in den TV-L zu übernehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!